

Satzung für den Verein GEOPARK Westerwald-Lahn-Taunus

(163/23-D1/75-23)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „GEOPARK Westerwald-Lahn-Taunus e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solms.
3. Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Volksbildung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und Denkmalpflege sowie Landschaftspflege im Sinne der §§ 52, 60 Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die besondere kulturelle Ausstattung der Region, die sich mit der Gebietskulisse des GEOPARK Westerwald-Lahn-Taunus (GEOPARK WLT) definiert, zu erfassen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und zu dokumentieren, um sie einem breiten Nutzerkreis zugänglich und erlebbar zu machen.
- b) Unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes sowie aller rechtlichen Aspekte die Förderung und die Pflege der historischen Besonderheiten wie Besiedlungs- und, Bergbaugeschichte sowie der Industriegeschichte in den Kommunen des Geoparks zur zentralen Aufgabe zu entwickeln.
- c) Seine Fachkompetenz und sein Netzwerk für regional bezogene Umweltbildung, außerschulische Lernorte, für ein entdeckendes Lernen und einen handlungsorientierten Unterricht im Geopark WLT sowie die Vermittlung naturwissenschaftlicher Kenntnisse bereit zu stellen.
- d) Zur Umsetzung seiner Ziele eine enge Zusammenarbeit mit den Heimat-, Geschichts- und Traditionsvereinen in der Region sowie zu Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu pflegen.

3. Als Gebiete des GEOPARK WLT werden im Wesentlichen das Gebiet des Landkreises Altenkirchen, des Westerwaldkreises, des Lahn-Dill-Kreises, des Landkreises Limburg-Weilburg sowie das Gebiet Lahn-Dill-Bergland als Teil des Landkreises Marburg-Biedenkopf definiert. Das Gebiet des Geoparks kann benachbarte Flächen einschließen, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen und kommunale Gebietskörperschaften, deren Zuständigkeit sich auf diese Flächen erstreckt, dem Verein beitreten.
4. Als funktionaler Partner der touristischen Destinationen stimmt sich der Verein regelmäßig mit diesen ab.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein bei juristischen Personen auch durch Auflösung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
 - a) Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist bei ordentlichen Mitgliedern nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig.

- b) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein für die Vereinsziele schädigendes Verhalten wie zum Beispiel die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Organe und Gremien

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet (§ 10 der Satzung).
3. Es können Fachausschüsse zur Beratung und Unterstützung der Aktivitäten gebildet werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über folgende Angelegenheiten:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins (§ 14, § 15)
 - b) Erstellung einer Beitragsordnung
 - c) Wahl des Vorstands (§ 7 Abs. 1)
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans
 - e) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres
 - f) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (§ 4)
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende(n) mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder in Textform spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Übersendung der Tagesordnung. Zur Einhaltung der Ladungsfrist ist der Nachweis der Versendung der Einladung ausreichend.
3. Die/Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie/Er ist verpflichtet, diese Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden bei dessen /deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in).
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Leiter/der Leiterin der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertreter einer kommunalen Körperschaft haben pro 1000,00 € des Nettobetrages ihres Mitgliedsbeitrages 1 Stimme.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister(in)
 - d) bis zu drei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei die genannten Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand tritt mindestens 1x jährlich zu einer Sitzung zusammen. Über Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der satzungsgemäßen Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn jedes Vorstandsmitglied dem abweichenden Verfahren schriftlich zustimmt (Umlaufverfahren). Der Schriftform steht die Textform gleich.
4. Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen vom Vorstand nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muss gewährleistet sein. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.
5. Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung und legt diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
7. Der Vorstand beruft die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand regelt die Geschäftsführung durch die Bestellung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin.
2. Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in bevollmächtigen, den Verein in den Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes zu vertreten.
3. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand benennt auf Vorschlag der Geschäftsführung für die Dauer von fünf Jahren einen bis zu 15-köpfigen wissenschaftlichen Beirat, dem Vertreter(innen) der geologischen Landesdienste und der Denkmalpflege Hessen und Rheinland-Pfalz angehören sollen.

2. Der wissenschaftliche Beirat berät die Geschäftsführung sowie den Vorstand in Fachfragen. Die Mitglieder des Beirats sollen die Ziele des Vereins innerhalb der sie entsendenden Gremien und Körperschaften aktiv vertreten.

§ 11 Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse beraten und unterstützen als Arbeits- und Fachgremien die Geschäftsführung bei der Erarbeitung des Maßnahmen- und Aktionsprogramms. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Es können Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Fachausschüsse. Mitglieder der Fachausschüsse können Vertreter von Tourismusorganisationen der Vereinsmitglieder sein. Den Vorsitz in den Fachausschüssen führt der/die Geschäftsführer/in oder ein/e von ihr benannte/r Vertreter/in.
3. Die Sitzungen werden nach Bedarf der/dem Vorsitzende/n des Fachausschusses einberufen.

§ 12 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht. Die einzubringenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen des Vereinszwecks sowie sonstige Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Änderung des Vereinszwecks oder anderer Satzungsänderungen muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 15 Auflösung

1. Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder dann beschlussfähig. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an dem Förderverein Geopark Westerwald-Lahn-Taunus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.